

STATUTEN

des Vereines

Austrian Cockpit Association

Airport Vienna - Flughafen Wien Schwechat

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen "Austrian Cockpit Association".

Er hat seinen Sitz am Flughafen Wien-Schwechat und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze österreichische Bundesgebiet.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt, unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, folgende Zwecke:
 - a) Förderung der Flugsicherheit;
 - b) Mitwirkung an der Regelung der Arbeitsbedingungen für Verkehrspiloten und Verkehrspilotinnen;
 - c) Vertretung und Wahrung der beruflichen und sozialen Interessen der Mitglieder;
 - d) Unterstützung und Vertretung beim Abschluss von Kollektivverträgen für Verkehrspilotinnen und Verkehrspiloten und/oder deren Abschluss aufgrund der Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit durch das Bundeseinigungsamt;
 - e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von interessensverwandten Institutionen und Vereinigungen des In- und Auslandes und Erwerb der Mitgliedschaft bei solchen;
 - f) Wahrung und Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder bei Gesetzgebung, Behörden, Körperschaften des Öffentlichen Rechtes und Luftverkehrsgesellschaften sowie vor Gericht;
 - g) Schaffung von Freizeiteinrichtungen und Durchführung der Freizeitgestaltung dienender Veranstaltungen;
 - h) Schaffung eines Sammelpunktes für Verkehrspiloten und Verkehrspilotinnen zum Austausch der Erfahrung und Weiterbildung;
 - i) Erarbeiten, Anbieten und Vermitteln von Absicherungsformen und -leistungen zur Linderung und/oder Abdeckung von Berufsrisiken der Mitglieder;
 - j) Förderung gesundheitserhaltender Maßnahmen für die Mitglieder in Zusammenarbeit mit Luftverkehrsgesellschaften und wissenschaftlichen Instituten zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken durch die Berufsausübung;
 - k) Öffentlichkeitsarbeit zur Wahrung der Interessen der Mitglieder und zur Darstellung des Berufsbildes der Verkehrspilotin/des Verkehrspiloten;
 - l) Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhaltes zwischen den Mitgliedern.
2. Der Verein „Austrian Cockpit Association“ – im Folgenden „ACA“ genannt – ist ein nicht auf Gewinn berechneter, gemeinnütziger und unpolitischer Verein auf demokratischer Grundlage.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

1. Der Vereinszweck wird durch die im Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
2. Als ideelle Mittel dienen Besprechungen, Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungen, Publikationen, die Mitgliedschaft bei internationalen, interessensverwandten Vereinigungen und Institutionen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, wobei letztere in Form von Geldbeträgen und/ oder Arbeitseinsatz geleistet werden können
 - b) Erträge aus behördlich genehmigten Veranstaltungen
 - c) Subventionen
 - d) Erträge aus Veranlagung von Vereinsvermögen
4. Die Mittel des Vereines werden ausschließlich für die in § 2 angeführten Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
5. Für die Abdeckung von unregelmäßig anfallenden Aufwendungen können Rücklagen gebildet werden.

§ 4

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Ordentliches Mitglied kann nur aktives oder befristet karenziertes Cockpitpersonal ziviler, österreichischer Luftfahrtunternehmen oder in Österreich stationierter multinationaler Luftfahrtunternehmen („Trans-National Airlines“) sein. Zur Durchführung von Transportflügen (z.B. im Werksverkehr) angestellte Piloten und Pilotinnen sind diesen gleichgestellt. Ordentliche Mitglieder haben Anteil an allen Rechten und Pflichten.
 - b) Auf Antrag einer nicht unter die Bestimmungen des Absatzes a) fallenden Person kann der Vorstand diese unter Abwägung aller Umstände mittels Beschlusses zeitlich befristet als ordentliches Mitglied aufnehmen bzw. belassen. Dies betrifft zum Beispiel österreichische Pilotinnen/Piloten, welche bei einem ausländischen Luftfahrtunternehmen beschäftigt sind, ohne dass für sie die assoziierte Mitgliedschaft anwendbar wäre.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben eingeschränkte Rechte und Pflichten. Sie sind bei der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Außerordentliche Mitglieder erhalten Informationen des Verbandes (z.B. die Verbandszeitschrift) und werden zu Veranstaltungen eingeladen.

Außerordentliche Mitglieder können den folgenden Gruppen angehören:

a) Piloten in Ausbildung/arbeitslose Piloten

Mitglied kann werden, wer sich nachweislich in Ausbildung zu einer Tätigkeit als Cockpitpersonal befindet, oder wer nach einer Tätigkeit als Cockpitpersonal eines zivilen, österreichischen Luftfahrtunternehmens arbeitslos ist. Ein außerordentliches Mitglied wird, ohne dass es seiner Willenserklärung bedarf, mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf seine Anstellung als Cockpitpersonal folgt, zum ordentlichen Mitglied.

b) UAV-Piloten/-Pilotinnen

Pilotinnen und Piloten gewerblich eingesetzter unbemannter Luftfahrzeuge (UAV, „Drohnen“)

c) Assoziierte Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die zu einem ausländischen Arbeitgeber wechseln, können auf Antrag als assoziierte Mitglieder mit eingeschränkten Rechten und Pflichten im Verband verbleiben. Dies gilt nur, solange sie nachweislich Mitglied der für den neuen Arbeitgeber zuständigen Pilotenvereinigung sind, und diese Mitglied der ECA oder IFALPA ist. Gibt es keine für den neuen Arbeitgeber zuständige Pilotenvereinigung, kann ein Antrag nach Absatz 1 b) gestellt werden.

d) Unterstützende Mitglieder

Als unterstützende Mitglieder können solche physischen und juristischen Personen dem Verein beitreten, welche bereit sind, dessen Zielsetzung zu fördern und zu unterstützen.

e) Pensionisten und ehemalige Linienpiloten in luftfahrtaffinen Beschäftigungen

Ordentliche Mitglieder werden bei Beendigung der Tätigkeit als aktives Cockpitpersonal automatisch Mitglied in dieser Gruppe. Dies gilt sowohl bei Pensionsantritt als auch bei Beendigung der Tätigkeit wegen gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Gründe.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind physische Personen, die für besondere Verdienste um den Verein oder dessen Zwecke ernannt werden.

4. Vorstände, Eigentümer oder Geschäftsführer von Luftverkehrsbetrieben sind auf Grund von möglichen Interessenskonflikten von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Rechte

Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht sind jedoch den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, Veranstaltungen des Vereines beizuwohnen, sowie seine Einrichtungen zu benützen.

2. Pflichten

- a) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
- b) Desgleichen sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie zur Arbeitsleistung für den Verband in dem von der Generalversammlung beschlossenen Ausmaß verpflichtet.

Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag nicht automatisch bei der Gehaltsverrechnung ermittelt und an den Verein überwiesen wird und die keine aktuelle Gehaltsbestätigung vorgelegt haben, sind zur Zahlung des von der Generalversammlung beschlossenen monatlichen Höchstbeitrages verpflichtet.

Mitglieder, die trotz Verpflichtung keine Arbeitsleistung erbringen, sind zur Zahlung einer allfälligen von der Generalversammlung beschlossenen Ersatzleistung verpflichtet.

§ 7

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhalten einer Frist von drei Monaten zum Ende jedes Kalendermonats erklärt werden.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch das Aufhören der Rechtspersönlichkeit.

Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Z 1 lit a) oder Z 2 lit c) in ihrer Person nicht mehr gegeben sind. Über Beschluss des Vorstandes können jedoch solche Mitglieder dem Verein als befristete ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Z 1 lit b) oder als unterstützende Mitglieder weiterhin angehören.

1. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
2. Ausschluss
 - a) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten (siehe §6) und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich berufen. Das Schiedsgericht entscheidet über die Berufung, die aufschiebende Wirkung hat. Bestätigt das Schiedsgericht den Ausschluss, so kann das Mitglied die nächste ordentliche Generalversammlung anrufen, die die Entscheidung des Schiedsgerichts aufhebt oder bestätigt. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
 - b) Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 8

Vereinsorgane

Als Organe des Vereines fungieren:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Tarifkommission
- Ausschüsse
- das Kontrollorgan
- das Schiedsgericht

§ 9

Die Generalversammlung

1. In jedem Jahr treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereines oder an einem vom Vorstand bestimmten Ort einmal zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
2. Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen eines der Kontrollorgane hat binnen sechs Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
3. Die Einberufung der Generalversammlung hat der Präsident durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt, den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt feststehende Tagesordnung und den Hinweis auf die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte gemäß Absatz (4) zu enthalten.
4. Anträge der Mitglieder auf Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor Zusammentritt der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
5. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung einem Vizepräsidenten.
6. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge des Vorstandes.
7. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie um 15 Minuten vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
8. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
9. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die namentliche Anführung der anwesenden Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollorganes, die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren

statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär zu unterfertigen.

10. Mitglieder, die an der Teilnahme bei der Generalversammlung aus welchem Grund auch immer verhindert sind, können durch schriftliche Erklärung ein anderes ordentliches Mitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Eine Stimmübertragung, die mittels ausfüllbaren Formulars auf der Website der ACA – <https://www.aca.or.at> – abgegeben wird, ist der schriftlichen Erklärung ebenbürtig (die Authentifizierung des Mitglieds auf der Website ist nötig). Eine solche Vollmacht gilt nur für eine Versammlung und kann bis zum Beginn der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand widerrufen werden. Jedes Mitglied darf für maximal fünf andere Mitglieder abstimmen. Vereinbarungen über das Stimmverhalten sind für die Generalversammlung nicht bindend.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Kontrollorganes und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollorganes
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Arbeitsleistung für ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Generalversammlung kann eine Ersatzleistung für nicht erbrachte Arbeitsleistung festsetzen. Die Generalversammlung kann reduzierte Mitgliedsbeiträge für karenzierte und arbeitslose Mitglieder sowie für Mitglieder, die über die Dauer der Entgeltfortzahlung hinaus im Krankenstand sind, beschließen.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Aufhebung oder Bestätigung einer vom Schiedsgericht ausgesprochenen Bestätigung des Ausschlusses von der Vereinsmitgliedschaft
7. Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11

Der Präsident und die Vizepräsidenten

Der Präsident/die Präsidentin steht an der Spitze des Vereines "Austrian Cockpit Association", vertritt diesen nach außen und führt die Geschäfte entweder selbst oder durch einen vom Vorstand bestellten Beauftragten.

Der Präsident/die Präsidentin wird bei seiner/ihrer Verhinderung in allen seinen Funktionen und Rechten von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird vom Vorstand festgelegt. Ist keine Reihenfolge festgelegt, ist der an Lebensjahren älteste Vizepräsident oder die älteste Vizepräsidentin der/die erste Stellvertreter(in). Ist der Präsident/die Präsidentin dauernd oder außer ihm/ihr auch alle Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen verhindert, so hat der Vorstand über die weitere Geschäftsführung einen Beschluss zu fassen.

Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen arbeiten in Angelegenheiten, die ihren Flugbetrieb betreffen, eng mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Zeichnungsberechtigung: Alle Angelegenheiten des Vereins werden von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gezeichnet. Kollektivverträge werden vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Vorsitzenden der Tarifkommission unterzeichnet.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Dem Präsidenten/der Präsidentin
 - Einem oder mehreren Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
 - Dem Generalsekretär/der Generalsekretärin,
 - Dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin und
 - Dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Internationales (Vice President International Affairs)
 - Dem/der Vorsitzenden der Tarifkommission
2. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Tarifkommission werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt. Als Generalsekretär(in) kann auch ein(e) Angestellte(r) des Verbandes gewählt werden.
3. Mitglieder aus Flugbetrieben, deren Mitgliederanzahl mindestens 1/10 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder erreicht, haben das Recht, einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin zu wählen. Für die Wahl des ersten Vizepräsidenten/der ersten Vizepräsidentin sind nur die ordentlichen Mitglieder aus dem mitgliederstärksten Flugbetrieb stimmberechtigt. Für die Wahl des 2. Vizepräsidenten/der 2. Vizepräsidentin die ordentlichen Mitglieder des an ordentlichen Mitgliedern nächstgrößten Flugbetriebs, usw.
4. Es ist möglich, unterjährig einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin zu kooptieren, auch wenn diese(r) weniger als 1/10 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder in seinem/ihrem Flugbetrieb vertritt. Ein(e) solcherart kooptierte(r) Vizepräsident/Vizepräsidentin (einstimmiger Vorstandsbeschluss nötig) hat jedoch so lange kein Stimmrecht, bis 1/10 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder (in seinem/ihrem Flugbetrieb) erreicht ist. Dieser Vizepräsident/diese Vizepräsidentin muss bei der in diesem Jahr stattfindenden Generalversammlung von den Mitgliedern seines/ihres Flugbetriebes durch Wahl bestätigt werden. Das Stimmrecht bleibt von der Wahl unberührt, außer die Mindestanzahl (der Mitglieder im eigenen Flugbetrieb) wird bei der Wahl erreicht oder übertroffen.
5. Ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin kann gleichzeitig auch zum Generalsekretär/zur Generalsekretärin oder zum Finanzreferent/zur Finanzreferentin gewählt werden.
6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt im Normalfall zwei Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder sind überlappend:
 - (i) In **ungeraden** Kalenderjahren werden Finanzreferent(in), erste Vizepräsident(in), ggf. Generalsekretär(in) gewählt
 - (ii) In **geraden** Kalenderjahren werden Präsident(in), Vizepräsident(in) Internationales und ggf. zweite(r) und weitere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen gewählt
7. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu entheben, die drei aufeinanderfolgende Sitzungen unentschuldigt versäumt haben.

8. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
9. Dem Vorstand steht das Recht zu, anstelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder für deren verbleibende Amtsdauer andere ordentliche Mitglieder zu kooptieren; von der Beschlussfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Wird jedoch der Vorstand durch das Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung, so obliegt die Ergänzung des Vorstandes auf die statutengemäße Mitgliederzahl der Generalversammlung. Vorstandsmitglieder, die an Stelle vorzeitig ausgeschiedener oder enthobener Vorstandsmitglieder gewählt wurden, üben dieses Amt nur bis zur planmäßigen Wahl der Funktion gemäß Z. 2 aus.
10. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne, genau definierte Aufgabenbereiche an Mitglieder zu delegieren, die sich dafür zur Verfügung stellen.
11. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorganes hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfalle kann der/die Präsident(in) den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
12. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Präsident/die Präsidentin, bei seiner Verhinderung der/die gemäß §11 festgelegte Vizepräsident(in) vorzunehmen; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
13. Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin, bei seiner Verhinderung dem/der gemäß §11 festgelegten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.
14. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei derselben während der ganzen Dauer der Sitzung anwesend sind. Ist ein Vorstandsmitglied am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann es auf schriftlichem Weg seine Stimme abgeben.
15. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin bzw. in dessen Verhinderung die des/der vorsitzführenden Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Werden mehr als zwei Vizepräsidenten gewählt, so sind die Stimmen der Vizepräsidenten nach der Anzahl der von ihnen in den jeweiligen Flugbetrieben vertretenen Mitglieder zu gewichten (z.B. zählt die Stimme eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, der/die einen Flugbetrieb mit 20% der Gesamtanzahl der ordentlichen Mitglieder vertritt als 0,2 Stimmen). Ist der/die Generalsektär(in) Angestellte(r) des Verbandes so ist sie/er nicht stimmberechtigt.
16. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen.
17. Mitglieder des Kontrollorganes sowie Vertreter etwaiger Ausschüsse sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen. (Bei deren Verhinderung gilt dies für die jeweiligen Stellvertreter.)
18. Der Vorsitzende der Tarifkommission (§ 20) ist automatisch Mitglied des Vorstands.

§ 13

Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, insbesondere die:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung.
- c) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 14

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

1. Die Obliegenheiten von Präsident(in) sowie Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen wurden bereits im § 11 geregelt.
2. Der/die Generalsekretär(in) hat den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm/ihr obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem/einer Vereinsangestellten übertragen werden.
3. Dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.
4. Dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Internationales obliegen die Vertretung der ACA in der IFALPA und ECA gemäß deren Statuten sowie die Koordination von internationalen Agenden innerhalb der ACA. Der Vorstand kann für einzelne Termine andere Mitglieder mit der Vertretung betrauen. Im Einklang mit den Statuten der IFALPA und ECA können auch andere Interessensvertretungen stellvertretend beauftragt werden (proxy vote).

§ 15

Das Kontrollorgan - Rechnungsprüfung

1. Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen und nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer werden für 3 Jahre bestellt. Die Auswahl der Rechnungsprüfer obliegt der Generalversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer auszuwählen.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab

Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.
5. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

§ 16

Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Je ein Mitglied ist innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese zwei Vereinsmitglieder wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, wobei subsidiär die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden sind.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bezüglich der Anwesenheit gelten die gleichen Bestimmungen wie im § 9 Abs. 7.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, welches wiederum nur ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf.

§ 18

Solidaritätsfonds

1. Zur Absicherung der Mitglieder im Falle langdauernder Erkrankung kann der Vorstand einen Solidaritätsfonds einrichten. Die Leistungen aus dem Solidaritätsfonds sollen den temporären Verdienstausschlag bis zum Wiedereintritt in den Flugdienst mildern.
2. Allen ordentlichen Mitgliedern der ACA steht es frei, sich am Solidaritätsfonds zu beteiligen. Die Beteiligung ist schriftlich bekanntzugeben. Ein Beitritt ist nur bis zum Ende des auf den Beitritt zur ACA folgenden Kalenderjahres möglich. Der Vorstand kann ein Alterslimit für den Beitritt festlegen, wenn dies zur Risikoeingrenzung notwendig erscheint (insbesondere, wenn das Risiko nicht zu vertretbaren Konditionen versicherbar ist). In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Vorstandes auch ein späterer Beitritt möglich. In diesem Fall werden Leistungen erst für Erkrankungen erbracht, die nach Ablauf einer Wartezeit gem. Z 9 von 12 Monaten eintreten. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen, wenn eine gemäß Ziffer 13 abgeschlossene Versicherung die Versicherung des Risikos ablehnt.
3. Die Beteiligung am Solidaritätsfonds wird bei Arbeitslosigkeit, Karenzierung oder unbezahltem Urlaub von mehr als drei Monaten Dauer beitrags- und leistungsfrei gestellt. Bei Beschäftigung im Ausland ist dies auf Wunsch des Mitglieds möglich.
4. Mitglieder können ihre Beteiligung am Solidaritätsfonds jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Verein beenden. Ein neuerlicher Beitritt ist nur innerhalb der Frist laut Z 2) möglich. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds zum Solidaritätsfonds beenden, wenn eine gemäß Z 13 abgeschlossene Versicherung die Versicherung des Risikos ablehnt. Mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft endet die Zugehörigkeit zum Solidaritätsfonds. Über einen Verbleib kann der Vorstand auf Antrag entscheiden.
5. Alle Mitglieder, die sich am Solidaritätsfonds beteiligen, bezahlen einen zusätzlichen, vom Vorstand festzulegenden Mitgliedsbeitrag. Dieser wird getrennt vom normalen Mitgliedsbeitrag verwaltet und veranlagt. Bei der Wahl der Veranlagung ist auf den Vorsorgecharakter des Fonds und ausreichende Liquidität Rücksicht zu nehmen.
6. Erkrankt ein Solidaritätsfonds-Mitglied, und dauert die Erkrankung länger als die hundertprozentige Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber, so kann das Mitglied nach einer Wartezeit eine Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds („Leistung“) erhalten.
7. Durch einen Beschluss des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen eine Unterstützung an Solidaritätsfonds-Mitglieder oder deren Hinterbliebene ausbezahlt werden. Dabei ist auf die Dauer der Mitgliedschaft, die Höhe des Fondsvermögens und die Sicherstellung der regulären Leistungen des Fonds Rücksicht zu nehmen. Es besteht kein Anspruch auf derartige Leistungen.
8. Die Höhe des Solidaritätsfonds-Beitrages ist so festzulegen, dass Abgänge durch Auszahlungen im mehrjährigen Durchschnitt ausgeglichen werden, und eine Minderung des Fonds-Vermögens möglichst vermieden wird. Mitgliedsbeiträge können einkommens- und/oder altersabhängig sein.
9. Die Art und Höhe der Leistungen sind vom Vorstand festzulegen und allen Solidaritätsfonds-Mitgliedern bei jeder Änderung schriftlich bekannt zu geben. Um Missbrauch zu vermeiden kann festgelegt werden, dass ein Anspruch auf Leistungen erst nach Ablauf einer Wartezeit ab Beginn der Beteiligung am Fonds besteht.
10. Die Leistung des Solidaritätsfonds endet unbeschadet Z 7 vier Wochen nach Feststellung der dauernden Fluguntauglichkeit.
11. Mitglieder, die eine Leistung aus dem Solidaritätsfonds beziehen sind verpflichtet, wahrheitsgemäß zur Einschätzung der Genesungsentwicklung beizutragen und dem Vorstand auf Verlangen Einblick in diesbezügliche medizinische Befunde zu gewähren.

12. Die Art und Höhe der Leistungen kann je nach Höhe und Dauer der Gehaltsfortzahlung bei verschiedenen Dienstgebern unterschiedlich sein.
13. Ist aufgrund Z 12 und/oder stark unterschiedlicher Entwicklung der Leistungen ein Ungleichgewicht zwischen Beiträgen und Auszahlungen der Solidaritätsfonds-Mitglieder verschiedener Dienstgeber zu erwarten, kann der Vorstand getrennte Fonds für Solidaritätsfonds-Mitglieder verschiedener Dienstgeber einrichten, oder einen bestehenden Fonds aufteilen. Die Mitgliedsbeiträge können im Hinblick auf Z 8 unterschiedlich hoch sein.
14. Werden Flugbetriebe mit getrennten Fonds zusammengelegt, so sind die Fonds zu verschmelzen. Eine Aufteilung gem. Z 13 erfolgt im Verhältnis der Solidaritätsfonds-Mitglieder der neuen Teilbetriebe.
15. Mit Beschluss des Vorstandes können die Leistungen des Fonds ganz oder teilweise durch Abschluss eines Versicherungsvertrags abgesichert werden, dessen Prämien aus dem Fondsvermögen bezahlt werden. Allfällige Bonuszahlungen fließen ebenfalls dem Fondsvermögen zu.
16. Übersteigen die Ansprüche auf Leistungen gem. Z 9 die Höhe des Fondsvermögens sowie von Versicherungsleistungen gem. Z 15, so sind die Leistungen anteilig zu kürzen.
17. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, die durch Fondsvermögen oder Versicherungsleistungen nicht gedeckt sind. Lehnt eine gem. Z 15 abgeschlossene Versicherung die Leistung wegen falscher oder fehlender Angaben des betroffenen Piloten ab, so besteht auch kein Anspruch auf eine Leistung aus dem Fondsvermögen.
18. Bei Auflösung des Vereins ist § 17 Z 2 sinngemäß anzuwenden. Gründet die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung an einem Fonds beteiligten Mitglieder zwecks Fortführung dieses Solidaritätsfonds einen gemeinnützigen Verein, so ist das jeweilige Fondsvermögen diesem Verein zu übertragen.
19. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds, Auszahlung von Fonds-Anteilen oder Rückvergütung von Fonds-Beiträgen.
20. Für Streitigkeiten aus der Beteiligung am Solidaritätsfonds gilt § 16.

§ 19

Ausschüsse

1. Der Vorstand, die Generalversammlung sowie jede der in §4 Z 2 genannten Gruppen von außerordentlichen Mitgliedern haben das Recht, Ausschüsse zur Behandlung bestimmter Fragen und/oder Interessen bestimmter Gruppen von Mitgliedern zu bilden.
2. Diese Ausschüsse können die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahrnehmen, wobei eine Vertretung nach außen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand zulässig ist.
3. Alle Ausschüsse können aus ihrem Kreis eine(n) Vertreter(in) wählen, die/der mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.
4. Der Vereinsvorstand ist zu Ausschusssitzungen zu laden und hat das Recht, eine(n) Vertreter(in) zu entsenden.

§ 20

Tarifkommission

1. Die Tarifkommission ist für den gesamten Bereich der gewerkschaftlichen Betätigung der ACA zuständig, insbesondere für die Verhandlung und den Abschluss von Kollektivverträgen.
Dazu gehört insbesondere
 - a) Die Erstellung von Leitlinien für den Abschluss von Kollektivverträgen. Diese sind dem Vorstand vorzulegen.
 - b) Die Entscheidung über Arbeitskampfmaßnahmen und Urabstimmungen. Der Vorstand kann Entscheidungen über Arbeitskampfmaßnahmen durch Beschluss aufheben. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich.
 - c) Die Benennung und Abberufung von Verhandlungsführern. Bei Verhandlungen über Firmenkollektivverträge erfolgt die Benennung aufgrund eines Vorschlags der Vertreter des jeweiligen Luftfahrtunternehmens
 - d) Die Vertretung der gewerkschaftlichen Positionen der ACA in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand
 - e) Das Führen von Spitzengesprächen mit Arbeitgebern und deren Verbänden
2. Die Tarifkommission handelt grundsätzlich eigenständig.
3. Die Tarifkommission setzt sich aus zehn Vertretern/Vertreterinnen der im Verein vertretenen Luftfahrtunternehmen zusammen. Die Anzahl der Vertreter je Unternehmen richtet sich nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen in den einzelnen Unternehmen. (Bei der Aufteilung ist das Hare- Niemeyer-Brugger-System sinngemäß anzuwenden.)
4. Die Vertreter von zwei oder mehr Unternehmen, die jeweils weniger als 10% der Gesamtanzahl der Mitglieder stellen, können durch gemeinsamen formlosen Antrag für die Entsendung von Vertretern ihre Mitgliederzahlen zusammenrechnen. Ein solcher Antrag kann entweder von den dem Verein angehörenden Betriebsratsmitgliedern oder – wenn kein Betriebsrat für das Flugpersonal besteht – von der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder in den jeweiligen Unternehmen gestellt werden.
5. Die Mitglieder der Tarifkommission müssen ordentliche Mitglieder sein. In Luftfahrtunternehmen mit Betriebsräten für das Flugpersonal wählen die dem Betriebsrat angehörenden Vereinsmitglieder die Tarifkommissionsmitglieder aus ihrer Mitte. (Dies kann durch einstimmigen Beschluss erfolgen.) Bei Zusammenrechnung gem. Z 4 ist für die Entsendung ein einstimmiger Beschluss der dem Verein angehörenden Betriebsratsmitglieder aller beteiligten Betriebsräte erforderlich. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, so sind die Tarifkommissionsmitglieder nach dem System der übertragbaren Einzelstimmgebung (STV – single transferable vote) auszuwählen.
6. Besteht in einem (oder bei Zusammenrechnung von Stimmen in mindestens einem der beteiligten Unternehmen) kein Betriebsrat für das Flugpersonal, oder reichen die dem Verein angehörenden Betriebsratsmitglieder zur Besetzung der Tarifkommission nicht aus, können die Vertreter von den Mitgliedern in diesem Unternehmen gewählt werden.
7. Ein Drittel der Mitglieder in einem Luftfahrtunternehmen mit einem Betriebsrat für das Flugpersonal kann durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand verlangen, dass die Mitglieder in diesem Unternehmen in geheimer Abstimmung entscheiden, ob an Stelle von Betriebsratsmitgliedern direkt von den Mitgliedern gewählte Vertreter die Tarifkommission bilden.
8. Eine Wahl gem. Z 6 oder 7 ist vom Vereinsvorstand nach dem System der übertragbaren Einzelstimmgebung durchzuführen. Bei Zusammenrechnung von Mitgliedern ist eine gemeinsame Wahl für alle zusammenrechnenden Betriebe durchzuführen. Die Entsendung neuer Mitglieder erfolgt ebenso.

9. Die Mitglieder der Tarifkommission können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden, im Falle eines gemeinsamen Rücktrittes der gesamten Tarifkommission an den Vorstand zu richten.
10. Ein Drittel der Mitglieder in einem Luftfahrtunternehmen kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand verlangen, dass eine geheime Abstimmung über die Abberufung der in die Tarifkommission entsandten Mitglieder erfolgt.
11. Die Mitglieder der Tarifkommission wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und einen oder mehrere Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit gilt der Kandidat aus dem Flugbetrieb mit der größeren Mitgliederanzahl als gewählt. Derjenige aus dem Betrieb mit der nächstkleineren Mitgliederanzahl wird automatisch Stellvertreter(in) (oder weitere(r) Stellvertreter/Stellvertreterin).
12. Vorstandsmitglieder können nicht zum/zur Vorsitzenden der Tarifkommission gewählt werden. Wird der/die Vorsitzende der Tarifkommission in eine andere Vorstandsfunktion gewählt oder kooptiert, so endet der Vorsitz mit der Wahl oder Kooptierung.
13. Die Tarifkommission tritt mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
14. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter(in) vorzunehmen; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen. Der Vorstand ist über die Termine der Sitzungen zu informieren. Unterlässt der/die Vorsitzende die Einberufung, so kann der Vereinsvorstand Sitzungen einberufen.
15. Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem/der Stellvertreter(in).
16. Die Beschlussfähigkeit der Tarifkommission ist gegeben, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte während der ganzen Dauer der Sitzung anwesend ist. Ist ein Mitglied am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann es auf schriftlichem Weg seine Stimme abgeben.
17. Die Tarifkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzführenden. Beschlüsse über Arbeitskampfmaßnahmen erfordern mindestens sieben Stimmen.
18. Die Tarifkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung.
19. Über jede Sitzung der Tarifkommission ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sein. Das Protokoll ist von allen anwesenden Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen und dem Vorstand in Kopie zu übermitteln.
20. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, den Sitzungen der Tarifkommission mit beratender Stimme beizuwohnen.
21. Die Tarifkommission ist berechtigt, einzelne, genau definierte Aufgabenbereiche an Mitglieder oder Angestellte zu delegieren, die sich dafür zur Verfügung stellen.

§ 21

Rechtsschutz

1. Die ACA gewährt ihren Mitgliedern im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen Rechtsschutz durch Beratung sowie in Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie funktional vergleichbaren Einrichtungen im Ausland.
2. Die Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung folgender Faktoren:
 - a) Kosten für den Rechtsschutz
 - b) Erfolgsaussichten
 - c) Auswirkung der Gewährung oder Nichtgewährung auf die Interessen der Mitglieder und des Berufsstandes (z.B. bei Präzedenzfällen)
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Deckung der Kosten des Rechtsschutzes eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Die Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz erfolgt unabhängig von der Versicherungsdeckung gem. Z 2. Der Vorstand kann auch bei gegebener Versicherungsdeckung die Gewährung von Rechtsschutz ablehnen, wenn er dadurch die Interessen der Mitglieder oder des Berufsstandes beeinträchtigt sieht, kann aber auch ohne Versicherungsdeckung Rechtsschutz gewähren, wenn dies geboten erscheint.
4. Die Gewährung von Rechtsschutz ist vor Beauftragung eines Anwalts o.dgl. zu beantragen. Die Auswahl des Anwalts erfolgt durch den Vorstand oder durch die Rechtsschutzversicherung.
5. Die Vertretung in Steuerangelegenheiten und die individuelle Beratung in Steuerangelegenheiten ist nicht Teil des Rechtsschutzes. Dies schließt die Klärung allgemeiner Piloten betreffender Steuerfragen nicht aus.